

Schwyz, 19. Dezember 2024

Kleine Anfrage KA 34/24: Asylant schändet die Schwarze Madonna im Kloster Einsiedeln
Beantwortung

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 21. November 2024 hat Kantonsrat Daniel Kälin folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Am letzten Samstag Nachmittag 16. November 2024, ereignete sich ein skandalöser Vorfall in der Klosterkirche Einsiedeln.

Ein 17-jähriger Asylant aus Afghanistan, der sich scheinbar in stationärer psychiatrischer Behandlung befindet, schändete die Schwarze Madonna entriss ihr die Kleider und setzte sich dessen Krone auf seinen eigenen Kopf. Bevor er diese Tat allerdings begann, randalierte dieselbe Person bereits im Zug und am Bahnhof Einsiedeln. Diese Vergehen lösten ein grosses Entsetzen in der Bevölkerung aus. Mit polizeilicher Unterstützung wurde der randalierende Asylant in Gewahrsam genommen und scheinbar in eine medizinische Institution gebracht. Solche Attacken auf den christlichen Glauben sind nicht zu dulden.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

- 1. Aufgrund welcher Vordelikte befindet sich der obengenannte Asylbewerber in psychischer Behandlung und wohin wurde er schliesslich nach der Tat gebracht? (Welche psychiatrische Einrichtung)*
- 2. Trifft es zu, dass der obengenannte Asylbewerber in der Vergangenheit in einem Asylzentrum im Kanton Schwyz war, falls ja in welchem?*
- 3. Wird die Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz nun tätig in diesem Fall, falls nein warum nicht?*

Ich bedanke mich beim Regierungsrat für die Beantwortung dieser Fragen.»

2. Antwort des Sicherheitsdepartements

2.1 Aufgrund welcher Vordelikte befindet sich der obengenannte Asylbewerber in psychischer Behandlung und wohin wurde er schliesslich nach der Tat gebracht? (Welche psychiatrische Einrichtung)

Das Sicherheitsdepartement hat keine Kenntnis, ob bzw. aufgrund welcher Vordelikte sich der obengenannte Asylbewerber in psychiatrischer Behandlung befindet und wohin er nach der Tat gebracht wurde bzw. in welche psychiatrische Einrichtung.

2.2 Trifft es zu, dass der obengenannte Asylbewerber in der Vergangenheit in einem Asylzentrum im Kanton Schwyz war, falls ja in welchem?

Dem Amt für Migration ist die Identität des obgenannten Asylbewerbers nicht bekannt. Wie den Medien zu entnehmen war, handelt es sich um keine Person aus der Asylstruktur des Kantons Schwyz.

2.3 Wird die Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz nun tätig in diesem Fall, falls nein warum nicht?

Begehen Jugendliche zwischen dem zehnten und achtzehnten Lebensjahr ein Delikt, gilt für sie das Jugendstrafrecht (vgl. Art. 3 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003, SR 311.1). Im Jugendstrafrecht richtet sich die örtliche Zuständigkeit grundsätzlich nach dem Gerichtsstand des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Jugendlichen (vgl. Art. 10 Abs. 1 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009, SR 312.1). Wie den diversen Medienmitteilungen zu entnehmen war, lebt der Jugendliche ausserhalb des Kantons Schwyz. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz ist deshalb für das fragliche Strafverfahren nicht zuständig.

3. Zustellung

Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Beauftragter für Information und Kommunikation; Sicherheitsdepartement; Medien.

Sicherheitsdepartement des Kantons Schwyz
Der Departementsvorsteher:

Xaver Schuler, Regierungsrat

Zustellung an die Medien: 8. Januar 2025